

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.07.2016

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.31-108/16

Zulassungsnummer:

Z-19.31-2025

Geltungsdauer

vom: **20. Juli 2016**

bis: **20. Juli 2021**

Antragsteller:

Parthos BV

Industrieterrein 25
5981 NK PANNINGEN
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Mobile Trennwand "Palace 110 SI"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der nichttragenden, mobilen Trennwandkonstruktion, mobile Trennwand "Palace 110 SI" genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.1.

1.1.2 Die mobile Trennwand besteht im Wesentlichen aus den mobilen Standardelementen vom Typ "SP" und "DCPP" und dem mobilen Teleskopelement vom Typ "AP" sowie den Anschlüssen an die Wand und die Decke, jeweils nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die mobile Trennwand den Durchtritt von Feuer und Rauch nur im geschlossenen und verspannten Zustand verhindert, darf sie - nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Errichten von nichttragenden inneren Trennwänden mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten angewendet werden.

Die mobile Trennwand erfüllt im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ bei einseitiger Brandbeanspruchung, unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.2 Die mobile Trennwand darf seitlich an

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II

angeschlossen werden.

Sie darf des Weiteren seitlich und muss oben und unten an mindestens 20 cm dicke Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷, sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁸ und DIN 1045-2, -2/A1⁹, mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3, sind zu beachten.), angeschlossen werden.

Die mobile Trennwand muss vertikal von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

Diese an die mobile Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende¹⁰ Bauteile sein.

1.2.3 Die mobile Trennwand darf mit einer beliebigen Wandlänge, jedoch nur mit einer maximalen Wandhöhe von 4000 mm ausgeführt werden (s. Abschnitt 3).

1	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität und DIN EN 206-1/A1:2004-10
9	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 und DIN 1045-2/A1:2005-01
10	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2025

Seite 4 von 9 | 20. Juli 2016

Die zulässige Breite des Teleskop-Elementes vom Typ "AP" beträgt 845 mm, die zulässige Breite der Elemente vom Typ "SP" und "DCPP" beträgt ≥ 875 mm und ≤ 1250 mm; die Elemente sind jeweils ca. 108 mm dick.

- 1.2.4 Die mobile Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.5 Die Anwendung der mobilen Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Feuchtigkeitsbeständigkeit, Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.
- 1.2.6 Für andere Ausführungsvarianten als in den vorgenannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen, Verglasungen oder Türen, ist die Anwendbarkeit der mobilen Trennwand gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Aufbau und Eigenschaften****2.1.1 Allgemeines**

Die mobile Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" enthalten.

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Zusammensetzung**2.1.2.1 Standardelemente vom Typ "SP" und "DCPP"**

Die Elemente vom Typ "SP" werden seitlich jeweils mit Nut-Feder-Verbindungen (sog. Gegen- und Nasenprofile) ausgeführt, die Elemente vom Typ "DCPP" werden seitlich nur mit Nutverbindungen (sog. Gegenprofile) ausgeführt. Der konstruktive Aufbau dieser Elementtypen ist bis auf die seitliche Ausführung identisch.

Die werkseitig hergestellten Elemente (s. Anlagen 2 und 4) bestehen im Wesentlichen aus

- einem fünfteiligen Rahmen aus Stahlhohlprofilen¹¹, die durch Schweißen miteinander zu verbinden sind,
- der auf dem oberen Rahmenprofil angebrachten Elementaufhängung zur Befestigung des Rollwagens¹²,
- einer 10 mm dicken Bekleidung der vertikalen Rahmenprofile aus Gipsplattenstreifen¹¹,
- den oberen und unteren Dichtungsblöcken¹²,
- dem Spindelgetriebe mit Druckgestänge zur Verstellung der horizontalen Dichtungsblöcke¹²,
- 50 mm dicken Steinwolleplatten¹¹, mit denen der Stahlrahmen vollständig auszufüllen ist, und die mittels Stahlblechstreifen gehalten werden,
- speziellen Dichtungslagen¹¹,

¹¹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹² Die konstruktiven Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2025

Seite 5 von 9 | 20. Juli 2016

- den seitlichen Schließprofilen (sog. Gegen- und Nasenprofile aus Aluminium, jeweils mit Gipsstreifen, Magnetleisten, Lippendichtungen und Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff¹¹), die als Nut-Feder-Verbindung (Typ "SP") bzw. Nutverbindungen (Typ "DCPP") auszuführen sind¹², sowie
- der beidseitigen Bekleidung aus 22 mm dicken, furnierten schwerentflammbar¹³ Werkstoffplatten¹¹, die im oberen und unteren Bereich sowie seitlich mit dämmschichtbildenden Baustoffen¹¹ und Dichtungen zu versehen sind¹².

2.1.2.2 Teleskop-Element Typ "AP"

Der Aufbau des Teleskopelementes vom Typ "AP" entspricht im Wesentlichen dem Aufbau der Standardelemente gemäß Abschnitt 2.1.2.1. Abweichend davon sind in das Teleskop-Element werkseitig insbesondere eine Mehrgelenk-Mechanik sowie seitlich (auf der späteren Bauteilanschlussseite) ein vertikales Teleskop-Ausfahrteil einzubauen¹². Die andere vertikale Seite des Elementes ist als Federverbindung (sog. Nasenprofil aus Aluminium, mit Gipsplattenstreifen, Magnetleiste, Lippendichtungen und Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff)¹¹ für den späteren Anschluss an das Standardelement auszubilden (s. Anlagen 2 und 4).

2.1.2.3 Wandanschluss (Wandverbindungen)

Es werden die Ausführungsvarianten "WS" (Federverbindung für den Anschluss von Elementen vom Typ "DCPP") und "WSS" (Nutverbindung für den Anschluss von Elementen vom Typ "SP") unterschieden.

Die Wandverbindung vom Typ "WS" besteht im Wesentlichen aus einem 20 mm dicken Holzprofil mit werkseitig aufgebrachtem Schließprofil (sog. Nasenprofil aus Aluminium, mit Gipsplattenstreifen, Magnetleiste, Lippendichtungen und Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff)¹¹ sowie den jeweils zugehörigen Befestigungsmitteln (s. Anlage 4).

Die Wandverbindung vom Typ "WSS" besteht im Wesentlichen aus einem Holzprofil mit werkseitig aufgebrachtem Schließprofil (sog. Gegenprofilprofil aus Aluminium, mit Gipsplattenstreifen, Magnetleiste, Lippendichtungen und Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff)¹¹ und der beidseitigen Bekleidung aus 22 mm dicken, furnierten schwerentflammbar¹³ Holzspanplattenstreifen¹¹ mit dämmschichtbildenden Baustoffen¹¹ sowie den jeweils zugehörigen Befestigungsmitteln (s. Anlage 4)

2.1.2.4 Deckenanschluss

Der Deckenanschluss besteht im Wesentlichen aus speziellen Aluminium-Schienenprofilen¹¹, die - werkseitig - seitlich mit doppelter und im unteren Bereich mit einfacher Bekleidung aus Gipsfaserplatten¹¹ versehen sind sowie Dichtungsstoffen¹¹ und den Befestigungsmitteln (s. Anlage 3)¹².

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte**2.2.1 Herstellung****2.2.1.1** Bei der Herstellung der Bestandteile der mobilen Trennwand sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Errichtung der mobilen Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die speziellen Aluminiumprofile und Stahlblechprofile, die Rollwagen, die Spindelgetriebe, die Magnetleisten, die Dichtstoffe und Dichtungslagen gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Für jede mobile Trennwand ist werkseitig - projektbezogen - ein Bausatz, bestehend aus

- den Standardelementen nach Abschnitt 2.1.2.1,

¹³

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2, (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2025

Seite 6 von 9 | 20. Juli 2016

- einem Teleskop-Element nach Abschnitt 2.1.2.2,
- den Wandanschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- dem Deckenanschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2**

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für mobile Trennwand "Palace 110 SI"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.31-2025
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der eingebauten mobilen Trennwand

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Mobile Trennwand "Palace 110 SI"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die mobile Trennwand fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.31-2025
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist an der mobilen Trennwand dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.2.2.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Bausatz eine zugehörige Montageanleitung beizufügen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Fertigstellen der mobilen Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau nach Montagezeichnung

2.3 Übereinstimmungsnachweise**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bausätze mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2025

Seite 7 von 9 | 20. Juli 2016

2.3.1.2 Für die speziellen Aluminiumprofile und Stahlblechprofile, die Rollwagen, die Spindelgetriebe, die Magnetleisten, die Dichtstoffe und Dichtungslagen nach Abschnitt 2.1.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁴ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 sowie der speziellen Aluminiumprofile und Stahlblechprofile, die Rollwagen, die Spindelgetriebe, die Magnetleisten, die Dichtstoffe und Dichtungslagen nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Bemessung der mobilen Trennwand hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen Aufbau der mobilen Trennwand gewährleistet für den geschlossenen und verspannten Zustand eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere in Anlehnung an DIN 4103-1¹⁵ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) geführt worden und sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE /100263 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Standsicherheit der Zweigstelle Würzburg, vom 1. Juni 2010 zu entnehmen.

¹⁴ DIN EN 10204:2005-01

¹⁵ DIN 4103-1:1984-07

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Gemäß dieser gutachterlichen Stellungnahme und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Elementbreiten bis 1250 mm und Wandhöhen bis 4000 mm nachgewiesen.

Um die Einwirkung eines weichen Stoßes aufnehmen zu können, müssen spezielle Randbedingungen eingehalten werden. Die Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S WUE /100263, insbesondere bzgl. der Druckfedern, der Wahl der Werkstoffe und einer geeigneten Fußbodenoberfläche sind einzuhalten.

Die mobile Trennwand darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt und eingebaut werden.

Der Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - ggf. auch zu den hinterlegten Angaben - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Die Wandelemente sind vor Ort unter Verwendung der Bestandteile des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2 fertig zu stellen. Beim Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand sind die Vorgaben der Montageanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.2.3).

4.2.2 Deckenanschluss

Das Schienenprofil ist mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Schwerlastankern¹¹ in Abständen ≤ 500 mm kraftschlüssig an der Stahlbetondecke zu befestigen und gemäß Abschnitt 2.1.2.4 zu bekleiden (s. Anlage 3).

4.2.3 Wandanschluss

In Abhängigkeit der Ausführungsvariante ist die Wandverbindung "WS" oder die Wandverbindung "WSS" auszuführen. Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1.2.3 zu beachten (s. Anlage 4).

Für den Anschluss des Teleskop-Elementes vom Typ "AP" an die angrenzende Wand sind auf der Wand zwei ca. 20 mm dicke schwerentflammbare¹³ Holzspanplattenstreifen¹¹ aufzubringen (s. Anlage 4).

4.2.4 Versiegelung der Anschlussfugen

Die Wandanschlussfugen, zwischen den Wandverbindungen und der Wand, und die Deckenanschlussfuge, zwischen der Deckenlaufschiene und der Stahlbetondecke, sind beidseitig über ihre gesamte Länge mit einem mindestens normalentflammbaren¹³ (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁶ Fugendichtungsstoff zu versiegeln.

4.2.5 Einhängen der Elemente

Die Elemente sind in der entsprechenden Reihenfolge und Richtung über die dafür vorgesehene Öffnung in das Schienenprofil einzuhängen. Die Elemente sind lotrecht auszurichten und zu verfahren.

4.2.6 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion der mobilen Trennwand durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte und Bausätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Betreiber ist vom Errichter der mobilen Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die mobile Trennwand nur im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

Das Schließen der mobilen Trennwand darf nur von eingewiesenem Personal vorgenommen werden.

5.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Fertigstellung und Errichtung der mobilen Trennwand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der mobilen Trennwand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen, die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

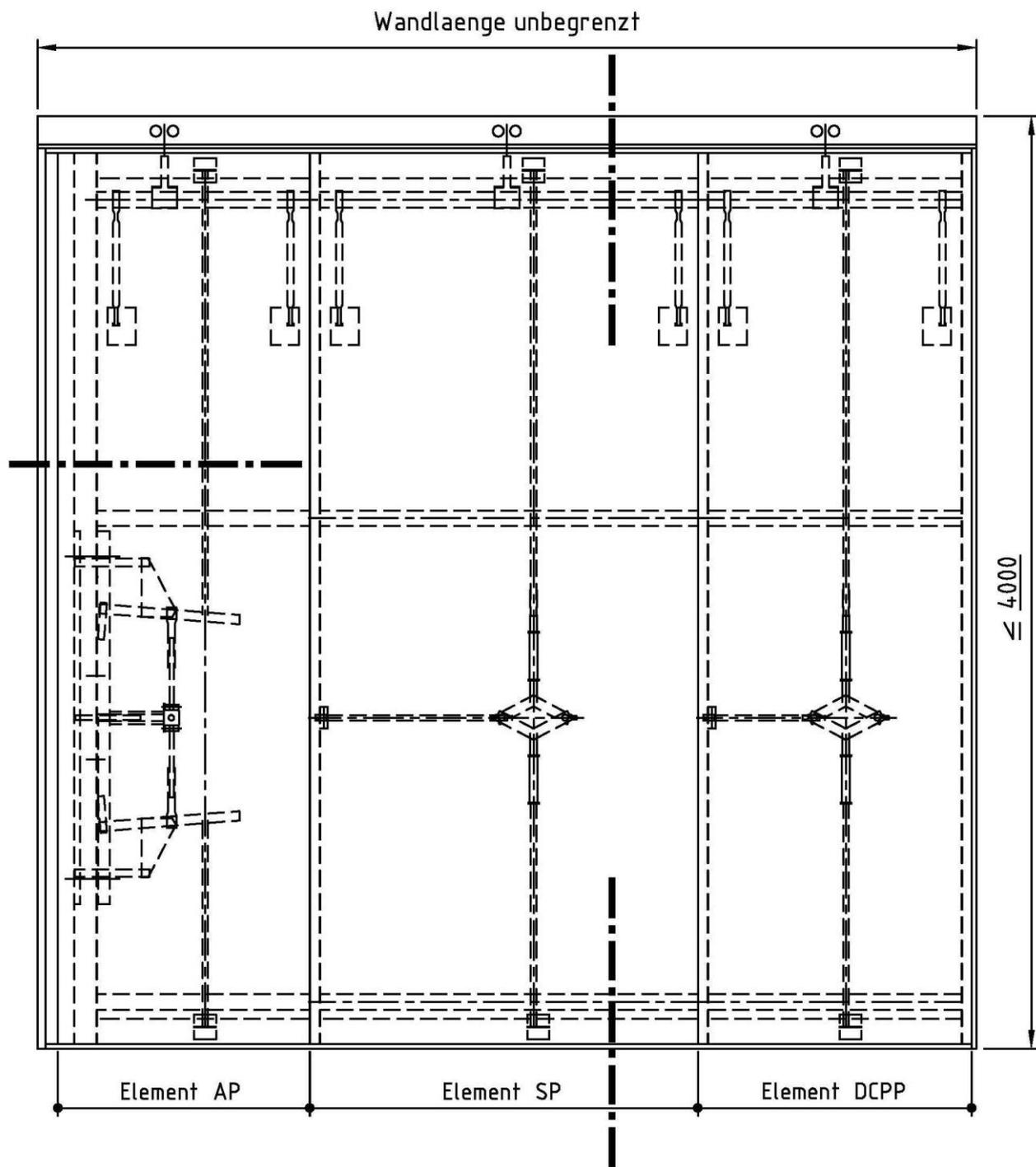
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bedienungsanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die er dem Betreiber der mobilen Trennwand "Palace 110S" jeweils zur Verfügung zu stellen hat.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹⁶ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

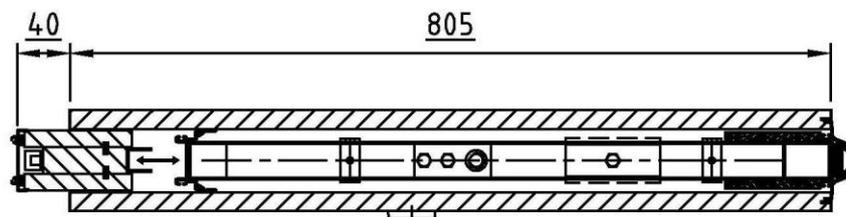


Maße in mm.

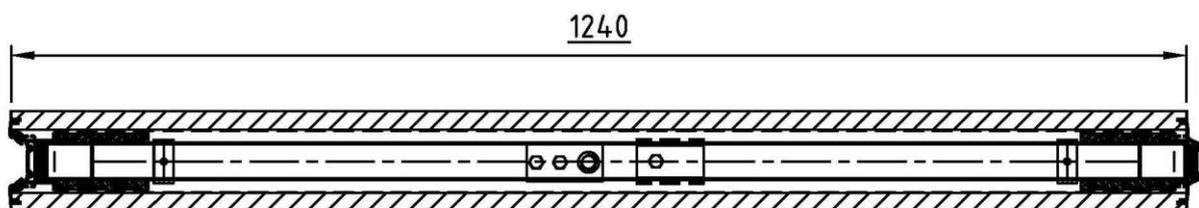
Mobile Trennwand "Palace 110 SI"

Ansicht

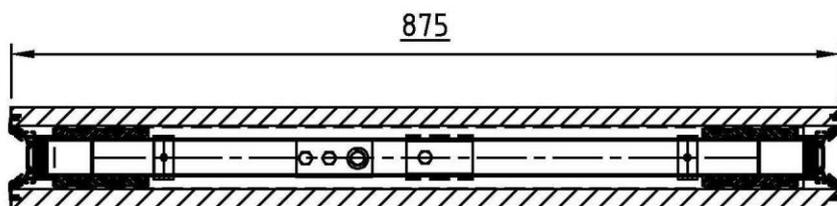
Anlage 1



Teleskop - Element AP



Element SP



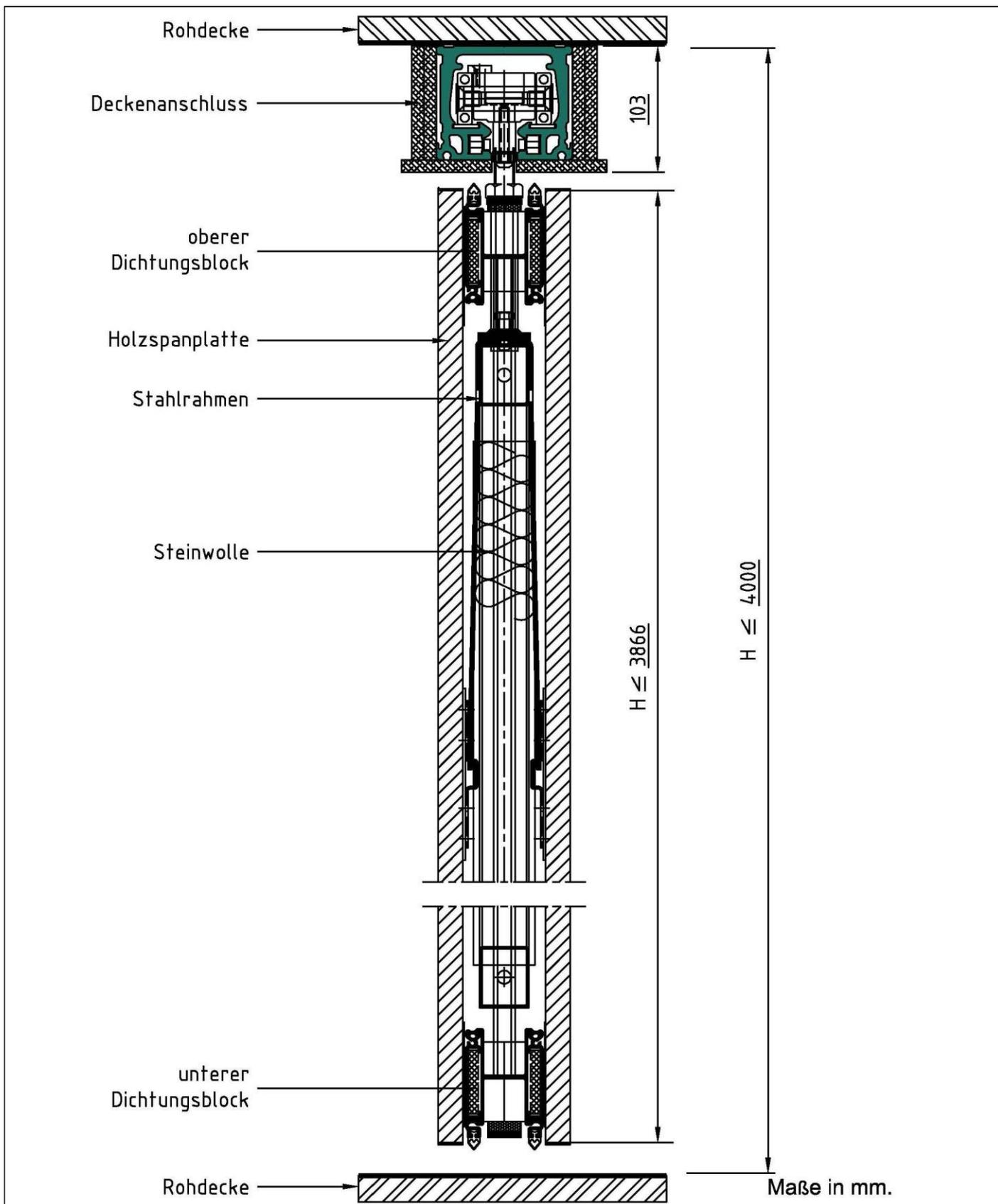
Element DCPP

Maße in mm.

Mobile Trennwand "Palace 110 SI"

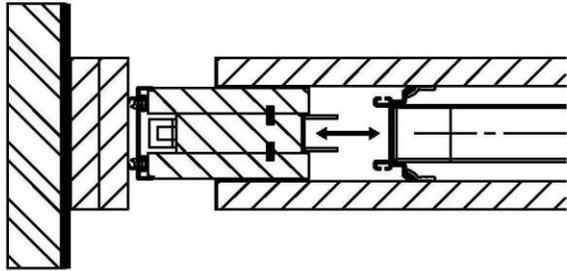
Elementtypen (Horizontalschnitt)

Anlage 2

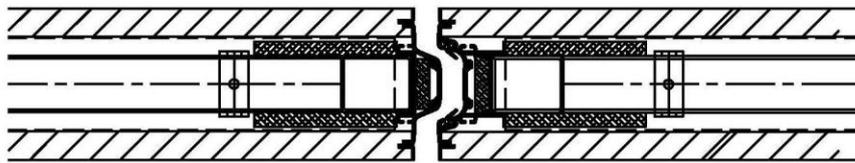


elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.31-2025

Mobile Trennwand "Palace 110 SI"	Anlage 3
Vertikalschnitt	

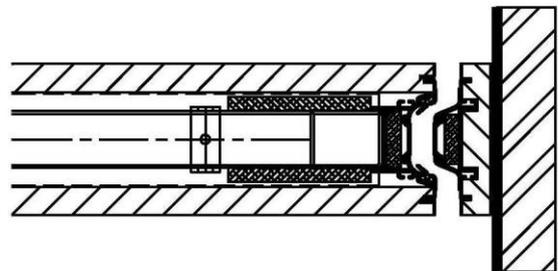


Wandanschluss
Telekop-Element / Wand

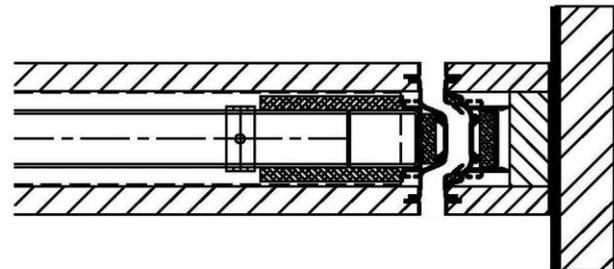


Element-Stoß (Nut-Feder-Verbindung)

Wandanschluss
DCPP-Element / WS



Wandanschluss
SP-Element / WSS



elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.31-2025

Mobile Trennwand "Palace 110 SI"

Anschlüsse
Wand / Element und Element / Element

Anlage 4

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **mobile(n) Trennwand/Trennwände** (Zulassungsgegenstand) fertiggestellt und eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.31-2025 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, fertiggestellt und eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.31-2025

Mobile Trennwand "Palace 110 SI"	Anlage 5
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	